

Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer

Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz) "Gute Bleibeperspektive" - Stand 08/2016 HKL: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien (§ 132 SGB III bis 31.12.2018)	Andere HKL (§59 SGB III)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis
BVB § 51 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist und die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen (§ 132 Abs. 1 SGB III)	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes	die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. Asylberechtigte , Kontingentflüchtlinge) die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
BaE § 76 SGB III	Es gilt §59 SGB III Abs. 3: mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.			mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
abH § 75 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
BAB § 56 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist und sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	bei Teilnahme an BvB: mindestens 6 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter, oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland und es besteht kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes bei betrieblicher Ausbildung oder Teilnahme an ausbildungsvorbereitender Phase einer AsA: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit" mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
AsA § 130 SGB III	Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§59 SGB III Abs. 3)	Phase II: mindestens 12 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten Phase I: mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit" mindestens 3 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten
EQ § 54a SGB III	ab 4.Monat, keine Zustimmung BA erforderlich			ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich

Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer

Vereinfachte Darstellung auf der Grundlage § 59 SGB III i.v.m. § 132 SGB III

§132 SGB III

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und
2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens fünfzehn Monaten gestattet ist.

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und
2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und
2. Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese vor dem 31. Dezember 2018 beantragt werden und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen